



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 1/21

MA 7, Sicherheitstechnische

Prüfung von Kulturvereinen;

Nachprüfung

KURZFASSUNG

Die MA 7 - Kultur erteilt jedes Jahr an kunstschaftende Einrichtungen Bau- und Investitionskostenzuschüsse. Im Zeitpunkt der Erstprüfung wurde durch den Stadtrechnungshof Wien Verbesserungspotenzial in einer klaren und unmissverständlichen Abfassung der Förderungsbedingungen festgestellt. Ferner war die Zusammenarbeit mit der MA 25 - Technische Stadterneuerung hinsichtlich der Dokumentation der Preisangemessenheit der zu fördernden Vorhaben sowie hinsichtlich der Kontrollen durch die Vor-Ort-Begehungen zu intensivieren.

Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung zeigte sich, dass die Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ klarer abgefasst und das Förderungsprozedere neu organisiert war. Die Abwicklung des Förderungsantrages stand seit dem Beginn des Jahres 2020 als Online-Formular zur Verfügung und der Förderungsakt wurde elektronisch bearbeitet. Die MA 7 - Kultur nutzte dafür eine Vielzahl an etablierten Softwareprogrammen des Magistrats der Stadt Wien, wodurch eine Vernetzung zu anderen, in die Förderung eingebundenen Dienststellen gegeben war.

Hinsichtlich der einzelnen eingesehenen Förderungsakte zeigte sich, dass eine sehr übersichtliche und strukturierte Bearbeitung der Anträge gegeben war. Erforderliche Maßnahmen sah der Stadtrechnungshof Wien in den textlichen Ausführungen innerhalb der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“, der Einforderung von Alternativangeboten bei Investitionen von über 3.000,-- EUR, die Handhabung von Ratenzahlungen und der Dokumentation von gewichtigen Gründen im Fall der Vorlage bei bereits beglichenen Rechnungen.

In Bezug auf die gemeinsame Aktenbearbeitung wäre eine gemeinsame Aktenführung, wie sie bereits in einem weiteren Bericht des Stadtrechnungshofes Wien empfohlen wurde, mit der MA 25 - Technische Stadterneuerung weiterhin zu forcieren.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die MA 7 - Kultur hinsichtlich der Erteilung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	7
3. Rechtliche Grundlagen	8
4. Zusammenfassung der Empfehlungen aus dem Erstbericht	9
5. Einreichprozedere Bau- und Investitionskostenzuschüsse.....	10
5.1 Allgemeines.....	10
5.2 Neuerungen	10
5.2.1 Neue Förderungsrichtlinie	10
5.2.2 Online Formulare	11
5.2.3 Einnahmen- und Ausgabenaufstellung.....	11
5.2.4 Abrechnungsmodalitäten	12
5.2.5 Bauendbericht oder Abschlussbericht	12
6. Werkzeuge zur Förderungsabwicklung und eingebundene Dienststellen	12
6.1 Gemeinsame Aktenführung Magistrat.....	12
6.2 Elektronischer Akt.....	12
6.3 SAP	13

6.4 Fördermittelmanagement-Informationssystem.....	13
6.5 MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen	14
6.6 MA 25 - Technische Stadterneuerung.....	14
7. Auswahl der Förderungsakte durch den Stadtrechnungshof Wien	15
8. Feststellungen zu den Förderungsakten.....	16
8.1 Förderungsantrag	16
8.2 Prüfung der Preisangemessenheit der Angebote.....	17
8.3 Förderungszusage	18
8.4 Auszahlung.....	18
8.5 Prüfung der Abrechnungsunterlagen	19
8.6 Entlastung	20
9. Feststellungen zu den Empfehlungen aus dem Erstbericht bzw. aus der Maßnahmenbekanntgabe	21
10. Allgemeine Feststellungen zu den Förderungsrichtlinien	21
10.1 Versionierung	21
10.2 Durchgängiger Wortlaut/Textliche Ergänzungen	22
10.3 Widersprüchliche Förderungsbedingungen.....	23
10.4 Förderungsabwicklung	24
11. Allgemeine Feststellungen zu den Prozessen.....	26
12. Zusammenfassung der Empfehlungen	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Förderungsakte	15
---	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....Absatz

ADONIS	Geschäftsprozessmanagement-Werkzeug
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
ELAK.....	Elektronischer Akt
ERP.....	Enterprise-Resource-Planning
etc.	et cetera
EUR.....	Euro
FMI.....	Fördermittelmanagement-Informationssystem
GEMMA	Gemeinsame Aktenführung Magistrat
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
MA	Magistratsabteilung
o.a.	oben angeführt
rd.....	rund
s.	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
usw.....	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand dieser Nachprüfung war die Kontrolle, inwieweit die von der MA 7 - Kultur bekanntgegebenen Maßnahmen zu den Empfehlungen aus dem Erstbericht, „MA 7, Sicherheitstechnische Prüfung von Kulturvereinen, StRH VI - 2/18“, umgesetzt wurden und inwieweit sich dies auf das nunmehrige Prozedere der Zuteilung der Bau- und Investitionskostenzuschüsse auswirkte.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Nachprüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. Halbjahr des Jahres 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der MA 7 - Kultur fand Ende März in Form einer Videokonferenz mit der Magistratsabteilung 25 - Technische Stadterneuerung im Rahmen der Schlussbesprechung statt. Die Schlussbesprechungen wurden in der 2. und 3. Juniwoche des Jahres 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste im Wesentlichen das Jahr 2020.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Internetrecherchen und Interviews von Mitarbeitenden der geprüften Stelle. Ferner wurde in einzelne ausgewählte Förderungsakte des Jahres 2020 Einsicht genommen.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Prüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 (Gebarungsprüfung) und in § 73c (Sicherheitsprüfung) der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde auch in den zwischen der MA 7 - Kultur und den Förderungswerbenden abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten aus den Jahren 2018 und 2019.

- „MA 7, Sicherheitstechnische Prüfung von Kulturvereinen, StRH VI - 2/18“ und
- „MA 7 und 'Theater in der Josefstadt' Betriebsgesellschaft m.b.H., Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt, StRH V - 9/19“.

2. Allgemeines

Die Stadt Wien ist über ihre Stadtgrenzen für ihr herausragendes und umfangreiches Kulturangebot bekannt. Um diese Qualität und vor allem die gebotene Vielfalt an kulturellen Angeboten aufrechtzuerhalten, bedarf es den Einsatz finanzieller Mittel, welche die einzelnen Institutionen großteils nicht selbstständig aufbringen können. Daher werden jährlich Förderungen von der Stadt Wien gewährt, um geplante Vorhaben und Projekte zu realisieren.

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die MA 7 - Kultur für Förderungen im Bereich Kultur und Wissenschaft zuständig. Zu ihren Aufgaben zählen u.a. die Förderungsabwicklung musealer Einrichtungen, der Altstadterhaltung, der bildenden Künste, der Musik, des Theaters und des Films.

Die MA 7 - Kultur ist somit Ansprechpartnerin für die Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsförderung der Stadt Wien und versteht sich weiter als Servicestelle für alle in

Wien lebenden und arbeitenden Kulturschaffenden sowie Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler. Sie ermöglicht Institutionen aus dem Kulturbereich um Förderung, insbesondere für Bau- und Investitionskostenzuschüsse, anzusuchen.

Im Prüfungszeitpunkt konnte bei der MA 7 - Kultur für die nachfolgenden Bereiche um Förderung angesucht werden, wobei sich diese im Weiteren noch auf mehr als 40 Förderungsprogramme aufteilen:

- Bezirkskultur,
- Bildende Kunst und Neue Medien,
- Darstellende Kunst,
- Film und Kino,
- Kulturelles Erbe,
- Literatur,
- Musik,
- Stadtteilkultur und Interkulturalität und
- Wissenschaft und Forschung.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung finanzieller Zuschüsse hinsichtlich Bau- und Investitionskosten im Bereich der Stadt Wien werden durch eine Förderrichtlinie der MA 7 - Kultur detailliert erörtert. Neben den allgemeinen Antragsinhalten ist darin auch die Einhaltung weiterer rechtlicher Bedingungen verankert.

Demgemäß sind die Förderungswerbenden verpflichtet, beispielsweise eine entsprechende Bewilligung nach dem Wiener Veranstaltungsrecht einzuholen oder ausschließlich Unternehmen mit entsprechenden Befugnissen zu beauftragen.

Entsprechend der Förderhöhe werden die beschlussfassenden Gremien der Stadt Wien, wie z.B. der Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissenschaft, der Stadtsenat oder der Gemeinderat mit der Gewährung der Förderungsmittel betraut.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen aus dem Erstbericht

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die MA 7 - Kultur im Jahr 2018 hinsichtlich der Erteilung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien „MA 7, Sicherheitstechnische Prüfung von Kulturvereinen, StRH VI - 2/18“ wurde am 4. Oktober 2018 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 11. Oktober 2018, Ausschusszahl 80/18 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Gegenstand dieser Prüfung war, inwieweit die ordnungsgemäße Behandlung der Förderungsakten erfolgte, welche Investitionen mit den Förderungsmitteln getätigt bzw. an Ort und Stelle konkret umgesetzt wurden und ob die notwendigen behördlichen Bewilligungen vorlagen.

Der Stadtrechnungshof Wien erkannte Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Formulierung von Förderungsbedingungen, sodass die eingereichten Projekte für die Förderungsgeberin genauer und die Formalerfordernisse für die Förderungswerbenden unmissverständlicher dargestellt werden sollten. Ferner wären über die Vor-Ort-Begehungen der MA 25 - Technische Stadterneuerung künftig schriftliche Dokumentationen von der MA 7 - Kultur anzufordern.

In der zugehörigen Maßnahmenbekanntgabe wurde von der MA 7 - Kultur angeführt, dass bereits 9 von insgesamt 11 Empfehlungen „Umgesetzt“ wurden und sich 2 gerade „In Umsetzung“ befinden.

Im Zuge einer weiteren Prüfung im Jahr 2019 führte der Stadtrechnungshof Wien im Bericht „MA 7 und 'Theater in der Josefstadt' Betriebsgesellschaft m.b.H., Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt, StRH V - 9/19“ aus, dass die MA 7 - Kultur künftig auf eine entsprechende Dokumentation im Hinblick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der Förderungsprojekte achten solle.

5. Einreichprozedere Bau- und Investitionskostenzuschüsse

5.1 Allgemeines

Im Zeitraum der Erstprüfung langten Förderungsansuchen von Bau- und Investitionskostenzuschüssen in Papierform bei der MA 7 - Kultur ein. In den nachfolgenden Jahren 2019 und 2020 wurde das Förderungsprozedere u.a. auch aufgrund der Empfehlungen des Erstberichtes des Stadtrechnungshofes Wien gänzlich überarbeitet.

Die wesentlichen Änderungen betrafen die Förderungsrichtlinien sowie die Modalitäten für die Einreichung und die Abrechnung der Förderungsansuchen. Damit wurde das Ziel einer Vereinfachung in der Förderungsabwicklung bzw. einer Verbesserung der Orientierung im Förderungsangebot der MA 7 - Kultur verfolgt.

5.2 Neuerungen

Wie bereits erwähnt, verfügt die MA 7 - Kultur über ein umfangreiches Angebot an Förderungsmöglichkeiten in diversen unterschiedlichen kulturellen Bereichen.

Im Zuge der Überarbeitung des Einreichprozederes wurden die Förderungsabwicklung der Bau- und Investitionskostenzuschüsse in den Verantwortungsbereich „Kulturelles Erbe“ verlagert.

Der Bau- und Investitionskostenzuschuss ist eine Förderung für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich bestimmtes Vorhaben bzw. Projekt innerhalb der Landesgrenzen Wiens.

Für das Einreichprozedere gelten seit dem 1. Jänner 2020 diverse Neuerungen, die auf der Homepage der MA 7 - Kultur abgerufen werden können.

5.2.1 Neue Förderungsrichtlinie

Im Zeitraum der Erstprüfung existierten für die Bau- und Investitionszuschüsse die „Bedingungen für Subventionen der Kulturabteilung“ sowie ein „Leitfaden für Subventionen der Kulturabteilung (MA 7 - Kultur)“. Diese beiden Dokumente wurden in eine nun gültige Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“

zusammengefasst. Diese Richtlinie beinhaltet nun die Förderungsvoraussetzungen, die Förderungsbedingungen, die Einreichfristen, der Ablauf von der Antragstellung bis zur Abrechnung.

Ferner existieren für die restlichen kulturellen Förderungsbereiche eigenständige Richtlinien.

5.2.2 Online Formulare

Die Antragsstellung für alle Förderungsansuchen kann seit Anfang des Jahres 2020 ausschließlich digital und nur mehr online erfolgen. Von der MA 7 - Kultur wurden hierfür Formulare erstellt und auf der Homepage der Stadt Wien online zur Verfügung gestellt. Als wesentlicher Vorteil dieses Abwicklungsprozederes sah die MA 7- Kultur die Plausibilitätsprüfung (beispielsweise der anzuschließenden Unterlagen, der eingegebenen Daten und Beträge), die unmittelbar nach der Nutzereingabe erfolgt.

Im Zuge der digitalen Einreichung wurde die Möglichkeit geschaffen, die Einreichunterlagen per Handy-Signatur zu unterzeichnen. Parallel dazu ist weiterhin eine Übermittlung einer handschriftlich ausgefüllten und unterfertigten Einverständniserklärung möglich.

5.2.3 Einnahmen- und Ausgabenaufstellung

Die MA 7 - Kultur änderte im Zuge der digitalen Umstellung auch die Formulare der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung (Kostenkalkulationen). Den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern stehen zur Aufstellung ihrer Ein- und Ausgaben für unterschiedliche Förderhöhen 2 Kalkulationsblätter zur Verfügung. Weiters werden die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seitens der Dienststelle darauf aufmerksam gemacht, bei der Einreichung der Unterlagen entsprechend den Anweisungen im Internet vorzugehen. Die Kalkulationsblätter sind mit Ausfüllhilfen versehen, welche die jeweiligen erforderlichen Eingaben erläutern, um letztlich auf kurzem Wege zu einer plausiblen und lückenlosen Einreichung zu gelangen.

5.2.4 Abrechnungsmodalitäten

Die Abrechnungsmodalitäten wurden dahingehend abgeändert, dass nun ein Bauendbericht oder Abschlussbericht und allfällige Belege zu übergeben sind. Beispielsweise ist bei bilanzierenden Institutionen ein Jahresabschluss zu übermitteln. Nicht bilanzierende Institutionen, die bisher Originalbelege vorzulegen hatten, müssen diese nicht mehr automatisch beilegen. Die MA 7 - Kultur behält sich in diesen Belangen generell das Recht vor, stichprobenartige Belegkontrollen vorzunehmen.

5.2.5 Bauendbericht oder Abschlussbericht

Für die Abrechnung der Bau- und Investitionskostenzuschüsse ist seit dem Jahr 2020 ein Bauendbericht oder Abschlussbericht erforderlich. Die MA 7 - Kultur stellte der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller hierfür ein vorgefertigtes Dokument „Projektbericht (Bau-, Infrastruktur- oder Investitionskostenzuschuss)“ zur Verfügung.

6. Werkzeuge zur Förderungsabwicklung und eingebundene Dienststellen

6.1 Gemeinsame Aktenführung Magistrat

GEMMA ist ein Programm, in dessen Rahmen die elektronische Aktenführung innerhalb des Magistrats der Stadt Wien ausgerollt wurde bzw. noch wird. Ziel des Programmes ist es, die elektronische Abwicklung vorrangig von Verwaltungsverfahren der Hoheitsverwaltung mit Bürgerinnen- bzw. Bürgern- und/oder Unternehmensbezug, die sich für eine elektronische Verfahrensabwicklung eignen, zu optimieren und dienststellenübergreifend weiter auszubauen.

6.2 Elektronischer Akt

Der ELAK enthält das gesamte im Zusammenhang mit einem Antrag stehende Schriftgut. Dieses Schriftgut setzt sich aus verschiedenen Geschäftsstücken (Eingangs-, Ausgangs- und interne Schriftstücke) zusammen und gibt vollständige Auskunft über das Zustandekommen und den (internen) Genehmigungsverlauf bis zur vollständigen Erledigung. Neben den Geschäftsstücken werden interne Weiterleitungen (z.B. an die Kanzlei) und Genehmigungen (z.B. von Vorgesetzten) elektronisch erfasst, wodurch eine nachvollziehbare und unabänderliche Dokumentation gegeben ist.

6.3 SAP

Die MA 7 - Kultur nutzt für die Abwicklung der Förderungen die über den gesamten Magistrat der Stadt Wien eingesetzte Kostenrechnungssoftware SAP. Diese ist eine ERP-Software (Enterprise-Resource-Planning, auf Deutsch Unternehmens-Informationssystem), mit welcher alle geschäftsrelevanten Bereiche eines Unternehmens oder einer Institution im Zusammenhang betrachtet werden können.

6.4 Fördermittelmanagement-Informationssystem

Das FMI ist ein spezielles Softwareprogramm zur Abwicklung von Förderungen. Dieses datenbankbasierte Softwareprogramm wird in beinahe allen förderungsabwickelnden Dienststellen der Stadt Wien verwendet und beinhaltet ein Adressaten- und Dokumentenmanagementsystem, welches die Mitarbeitenden der MA 7 - Kultur im Wesentlichen durch die einzelnen Bearbeitungsschritte eines Förderungsantrages führt.

Zudem verfügt das Programm über Schnittstellen zum ELAK und zum SAP-System. Das Zusammenspiel dieser unterschiedlichen Softwareprogramme ermöglicht somit eine elektronische Abwicklung der Förderungsfälle bzw. deren Dokumentation von der Antragsstellung bis zum Abschluss des Förderungsaktes.

Die elektronischen Ansuchen der Antragstellenden werden zunächst durch die Mitarbeitenden der MA 7 - Kultur im ELAK protokolliert und müssen in weiterer Folge ins FMI übernommen werden. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die weitere Bearbeitung des Förderungsaktes in dieser Software. Je nach Förderungsschiene können im FMI unterschiedliche Prozessabläufe wie z.B. zur Mittelreservierung oder zur Auszahlungsfreigabe gestartet, Schriftstücke nach Vorlagen erstellt und Unterlagen zur Genehmigung in den ELAK übermittelt werden.

Das FMI verfügt zudem über eine Auswertungsfunktion der Förderungsfalldaten, den ihnen zugeordneten Kennzahlen und dient dem internen Controlling.

6.5 MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen ist u.a. für die Buchführung hinsichtlich der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung, die Erstellung der Vermögensrechnung aufgrund der von den anordnungsbefugten Dienststellen zur Verfügung gestellten Informationen zuständig. Ferner hat sie die Buchführungsaufgaben für Einrichtungen wie z.B. die Anstalten öffentlichen Rechts „Museen der Stadt Wien“ sowie die Stiftungen der Stadt Wien wahrzunehmen. Die Prüfung von Zahlungsanordnungen, Rechnungen und Zahlungsverpflichtungen sowie der Geld-, Wertpapier- und Sachgebarungen, der Einhaltung des Voranschlages und der geltenden Vorschriften, die Durchführung des Zahlungsverkehrs und vieles mehr zählen ebenso zu ihren Aufgaben.

Im Fall der Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen wickelt die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen in enger Zusammenarbeit mit der MA 7 - Kultur die Gebarungsfälle, wie beispielsweise die Auszahlung der bewilligten Förderungsbeträge sowie die Rückforderung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln ab.

6.6 MA 25 - Technische Stadterneuerung

Die MA 25 - Technische Stadterneuerung ist gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien u.a. für die technisch-wirtschaftliche Prüfung der Preis- und Marktkonformität bei Kulturförderungen zuständig.

Förderungsansuchen für Bau- und Investitionszuschüsse werden nach Einlangen in der MA 7 - Kultur zur technisch-wirtschaftlichen Prüfung an die MA 25 - Technische Stadterneuerung übermittelt. Diese überprüft die Angebote auf Plausibilität und Preisangemessenheit und teilt der MA 7 - Kultur nach Abschluss ihrer Beurteilung den aus ihrer Sicht förderungsfähigen Betrag mit.

Nach der Umsetzung des Vorhabens bzw. Projektes werden nun die bezahlten Rechnungen durch die MA 25 - Technische Stadterneuerung geprüft und das Ergebnis der MA 7 - Kultur mitgeteilt.

In Bezug auf die technisch-wirtschaftliche Prüfung der Preis- und Marktkonformität führt die Dienststelle einen von der MA 7 - Kultur entkoppelten Akt. Bei einer Vor-Ort-Begehung erfolgt darüber hinaus eine interne Fotodokumentation (s.a. Punkt 8.5).

7. Auswahl der Förderungsakte durch den Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte die MA 7 - Kultur um eine Aufstellung sämtlicher Förderungsakte des Jahres 2020 mit Bau- und Investitionskostenbezug. Alle diese Akte wurden zur Gänze mithilfe des FMI abgearbeitet und im ELAK protokolliert. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die MA 7 - Kultur im Jahr 2020 rd. 8.000 Förderungsakte bearbeitete und von diesen rd. 6.200 Förderungszusagen ausgingen.

Wie sich aus der an den Stadtrechnungshof Wien übermittelten Auflistung ergab, bearbeitete die Dienststelle im Jahr 2020 insgesamt 31 Förderungsansuchen im Bereich der Bau- und Investitionskostenzuschüsse. Lediglich 13 waren davon im Prüfungszeitraum abgeschlossen und abgerechnet. Alle übrigen Akte waren entweder im Status einer abschließenden Bearbeitung, wie z.B. in einer Prüfung durch die MA 25 - Technische Stadterneuerung oder es war die Frist zur Abgabe der Abrechnungsunterlagen noch nicht erreicht.

Vom Stadtrechnungshof Wien wurden ausschließlich vollständig abgerechnete und abgeschlossene Förderungsakte zur Stichprobenauswahl herangezogen. Ein weiteres Kriterium der Aktenauswahl war die unterschiedliche Förderungshöhe der MA 7 - Kultur.

Tabelle 1: Übersicht der Förderungsakte

Jahr	Förderungssumme	Förderungsgegenstand	Abrechnungsstatus
Förderungsakt 1	4.000,00	Technische Verbesserungen	abgerechnet
Förderungsakt 2	4.297,00	Upgrade der technischen Ausrüstung	abgerechnet
Förderungsakt 3	15.000,00	Diverse Reparaturen	abgerechnet
Förderungsakt 4	50.000,00	Technische Investitionen und Erneuerung Heizung	abgerechnet
Förderungsakt 5	100.000,00	Maßnahmen zur Verbesserung von Publikumsbereich und Besucherinnen- bzw. Besucherservice	abgerechnet

Quelle: MA 7 - Kultur, bearbeitet durch den Stadtrechnungshof Wien

8. Feststellungen zu den Förderungsakten

Die seitens des Stadtrechnungshofes Wien ausgewählten 5 Akten für Bau- und Investitionskostenzuschüsse zeigten eine durchgängige chronologische und nachvollziehbare Struktur.

Nachfolgend wurden die Feststellungen den einzelnen Bearbeitungsschritten des Förderungsaktes zugeordnet.

8.1 Förderungsantrag

Den eingesehenen Förderungsanträgen, die allesamt im 1. Halbjahr des Jahres 2020 beantragt wurden, war zu entnehmen, dass noch 2 Akte mit den „alten“ Antragsformularen des Jahres 2019 in Papierform eingereicht wurden. Die weiteren 3 Anträge wurden bereits im Weg des elektronischen Online-Antragsformulars der MA 7 - Kultur eingebracht.

Allen Förderungsanträgen lagen handschriftlich ausgefüllte und unterfertigte Einverständniserklärungen zugrunde. Demgemäß wurde in den eingesehenen Akten von der Möglichkeit der Handy-Signatur nicht Gebrauch gemacht. Dazu teilte die Dienststelle mit, dass diese Möglichkeit in der Zwischenzeit bereits häufiger in Anspruch genommen werden würde.

Bei der Durchsicht der Akten hinsichtlich der Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse ergab sich dem Stadtrechnungshof Wien Folgendes:

- Hinsichtlich der Beilage eines aktuellen Vereinsregisterauszuges zum Förderungsantrages zeigte sich, dass z.B. ein Vereinsregisterauszug im Zeitpunkt der Antragstellung bereits 3 Jahre alt war und in einem weiteren Akt dieser fehlte.
- In 2 Akten zeigte sich, dass für Investitionen um Förderungen angesucht wurde, deren Beträge jedoch bereits bezahlt waren. Der Stadtrechnungshof Wien vermisste in diesen Fällen die entsprechende Begründung (z.B. Gefahr in Verzug) wie dies in der Förderrichtlinie der MA 7 - Kultur grundsätzlich verankert war. Ferner wurde damit

den Vorgaben der Einverständniserklärung widersprochen, wonach die Förderungswerbenden bestätigt haben, dass das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann (s. Punkt 10.3).

Darüber hinaus fiel dem Stadtrechnungshof Wien bei einem Akt auf, dass ein nicht bilanzierender Verein unschlüssige Kartenerlöse im Zuge der Bekanntgabe seiner „Gesamteinnahmen/-ausgabenkalkulation“ angegeben hatte. Laut Auskunft der Dienststelle war diese Kalkulation nicht für den Antrag der Bau- und Investitionskostenzuschüsse erforderlich.

8.2 Prüfung der Preisangemessenheit der Angebote

Hinsichtlich einer Überprüfung der Preisangemessenheit der eingereichten Anträge wurden alle Akte in Papierform an die MA 25 - Technische Stadterneuerung übermittelt, wobei der Dienststelle für die Bearbeitung ein Zeitraum von rd. 2 Monaten eingeräumt wurde. Die MA 25 - Technische Stadterneuerung nahm sodann die Prüfung der Preisangaben bzw. der Alternativangebote in den Kostenvoranschlägen bzw. Rechnungen vor. Im Fall von fehlenden Unterlagen wurden diese durch die MA 25 - Technische Stadterneuerung bei den Kunsttreibenden nachträglich eingefordert.

Angemerkt wird, dass durch die MA 7 - Kultur Vergleichsangebote im Vorfeld ausgeschieden werden, sofern es sich bei den Tätigkeiten um weiterführende Arbeiten durch eine hierfür befugte Firma handle. Der MA 25 - Technische Stadterneuerung wird in einem derartigen Fall nur das Hauptangebot übermittelt. In der Regel werden jedoch alle Angebote zur Prüfung der Preisangemessenheit bekannt gegeben.

Bei sämtlichen eingesehenen Akten zeigte sich, dass die MA 25 - Technische Stadterneuerung darauf bedacht war, dass die Anträge den formellen Kriterien der Förderungsrichtlinie der MA 7 - Kultur entsprachen.

In jedem Akt wurde die MA 7 - Kultur schriftlich über die Preisangemessenheit der eingereichten Vorhaben bzw. über die aus Sicht der MA 25 - Technische Stadterneuerung angemessene Höhe des förderungsfähigen Betrages informiert.

Dem Stadtrechnungshof Wien zeigte sich bei der Durchsicht der Akten, dass in 2 Akten bei Investitionen die Betragsgrenze von 3.000,-- EUR überschritten wurde, bei denen grundsätzlich gemäß der „Förderrichtlinien für Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ mindestens 3 Angebote erforderlich gewesen wären.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die Zusammensetzung der Angebote verstärktes Augenmerk zu legen und beim Förderungswerber die fehlenden Angebote einzufordern.

8.3 Förderungszusage

Nach der Prüfung der Preisangemessenheit durch die MA 25 - Technische Stadterneuerung erteilte in allen eingesehenen Fällen die MA 7 - Kultur eine entsprechende Förderungszusage an die antragstellenden kulturschaffenden Institutionen.

Üblicherweise erteilte die MA 7 - Kultur in einem etwa zweiwöchigen Abstand zur Zusage an die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen den Auftrag der Überweisung des Förderungsbetrages an die von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber bekannt gegebene Bankverbindung.

In diesem Zusageschreiben wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch einen Abschlussbericht, Originalbelege in Subventionshöhe, unterfertigte Belegsauflistung und Zahlungsnachweise zu belegen ist. Ferner wurde die Einhaltung der „Förderrichtlinien/Leitfaden“ der MA 7 - Kultur hervorgehoben.

8.4 Auszahlung

Gemäß den „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ darf eine Auszahlung ab einem Förderungsbetrag von 50.000,-- EUR ausschließlich über eine Ratenzahlung erfolgen. Die Angabe eines Ratenplanes im Antragsformular ist hierfür zwingend notwendig. Eine Ausnahme dieser Regelung bildet der Liquiditätsnachweis, der gegebenenfalls an die MA 7 - Kultur zu übermitteln wäre.

In einem eingesehenen Akt lag der von der MA 7 - Kultur gewährte Förderungsbetrag bei 100.000,-- EUR. Dieser Förderungsbetrag wurde korrekter Weise in 2 Teilbeträge zu je 50.000,-- EUR an die antragstellende Institution ausbezahlt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte hiezu fest, dass die Anweisung der Teilbeträge am selben Tag im Mai erfolgte. Auffällig war einerseits, dass dem Akt kein Liquiditätsnachweis beigefügt wurde, was eine solche Anweisung gerechtfertigt hätte. Andererseits wurde im Antragsformular vom Antragsteller eine Auszahlung von 2 Raten, nämlich im April und September angedacht bzw. erbeten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Auszahlungen entsprechend der im Antrag angegebenen Ratenpläne im Hinblick auf eine ziel- und zeitgerechte Umsetzung des Vorhabens oder des Projektes vorzunehmen. Ein Abweichen davon wäre im Förderungsakt zu dokumentieren.

8.5 Prüfung der Abrechnungsunterlagen

Die Förderungswerbenden nehmen im Weg der Antragstellung um Bau- und Investitionskostenzuschüsse die zugehörige Förderrichtlinie zur Kenntnis und verpflichten sich, die geplanten Vorhaben bzw. Projekte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umzusetzen und entsprechende Rabatte, Skonti oder dergleichen in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus verpflichten sie sich, wie bereits erwähnt nach Abschluss der Tätigkeiten und als Nachweis der Umsetzung einen Bauendbericht bzw. Abschlussbericht, eine Belegsauflistung, die Originalrechnungen in Förderhöhe und Zahlungsnachweise an die MA 7 - Kultur zu übermitteln.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Weg der Akteneinsicht fest, dass sämtliche Originalrechnungen durch die MA 25 - Technische Stadterneuerung auf Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Anträgen überprüft wurden, womit der Nachweis der rechtmäßigen Verwendung der gewährten Förderungsmittel einherging. Eine Ausnahme bildeten bereits bezahlte Rechnungen, die in der Angebotsprüfung bereits als angemessen beurteilt wurden.

Von den Förderungsnehmenden nicht in Anspruch genommene Skontis wurden im Weg der Rechnungsprüfung durch die MA 25 - Technische Stadterneuerung korrekter Weise von der Gesamtrechnung abgezogen und als nicht förderungswürdig eingestuft.

In Bezug auf eine erfolgte Vor-Ort-Begehung konnten keine Angaben im Schreiben der MA 25 - Technische Stadterneuerung an die MA 7 - Kultur eruiert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 25 - Technische Stadterneuerung, in ihrem Schreiben an die MA 7 - Kultur auf die durchgeführte oder gegebenenfalls nicht erforderliche Vor-Ort-Begehung hinzuweisen.

Auf Rückfrage durch den Stadtrechnungshof Wien teilte die MA 25 - Technische Stadterneuerung mit, dass dies den Corona-Sicherheitsmaßnahmen geschuldet war. Generell erfolge keine Übermittlung der Besichtigungsdokumentation an die MA 7 - Kultur, da GEMMA im Fall dieses Abwicklungsprozederes noch nicht eingeführt ist. In Bezug auf die gemeinsame Aktenabwicklung zwischen den beiden Dienststellen wird auf den o.a. Bericht „MA 7 und 'Theater in der Josefstadt' Betriebsgesellschaft m.b.H., Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt, StRH V - 9/19“ verwiesen, indem die Forcierung von GEMMA empfohlen wurde.

8.6 Entlastung

Die MA 7 - Kultur hat zur internen Kontrolle der Abwicklung ihres Förderungsprozederes einen checklistenartigen Prüfbericht aufgesetzt. In diesem werden die Details, wie beispielsweise die eingelangten Nachweise und Unterlagen des Förderungsantrages dokumentiert.

Sofern darin eine lückenlose und korrekte Abhandlung des Förderungsantrages attestiert wurde, erfolgte ein Entlastungsschreiben an den Förderungwerbenden. In diesem wird die Übermittlung der Abrechnung bzw. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung bestätigt und eine Entlastung ausgesprochen. Indirekt wurde diese dahingehend entlastet, dass die MA 7 - Kultur somit für diesen Förderungsfall künftig keine Förderungsmittel rückfordert.

Der Stadtrechnungshof Wien hält hiezu fest, dass in allen eingesehenen Akten eine Entlastung ausgesprochen und somit die ausbezahlte Förderung widmungsgemäß eingesetzt worden war.

9. Feststellungen zu den Empfehlungen aus dem Erstbericht bzw. aus der Maßnahmenbekanntgabe

Der Stadtrechnungshof Wien hält zu jenen im Erstbericht ausgesprochenen Empfehlungen bzw. zu den dazu bekannt gegebenen Maßnahmen fest, dass diese durch die Neuerungen im Förderungsprozedere sowie den verwendeten Werkzeugen zur Förderungsabwicklung umgesetzt wurden.

Durch die gegenständliche Nachprüfung und der damit in Zusammenhang stehenden neuerlichen Bewertung des aktuellen Förderungsprozederes zeigte sich, dass eine Verbesserung in der gemeinsamen Aktenabwicklung durch die Einführung von GEMMA erreicht werden könnte.

10. Allgemeine Feststellungen zu den Förderungsrichtlinien

Die beiden im Zeitraum der Erstprüfung gültigen Dokumente „Bedingungen für Subventionen der Kulturabteilung“ und „Leitfaden für Subventionen der Kulturabteilung (MA 7 - Kultur)“ wurden, wie bereits erwähnt, im Weg der Umstellung im Jahr 2020 in die nun gültige Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ vereint.

Dem Stadtrechnungshof Wien fielen bei der Durchsicht der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ Folgendes auf:

10.1 Versionierung

Die Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ wies in der Fußzeile 2 Dokumentenversionen auf. Im Sinn einer nachvollziehbaren Dokumentenlenkung ist es erforderlich, die aktuell gültige Version klar zu benennen und jegliche Änderungen in einem Änderungsverzeichnis zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die aktuell gültige Version in der Fußzeile des Dokumentes anzuführen und generell alle vorangegangenen Versionen samt Änderungshinweisen in einem separaten Verzeichnis evident zu halten.

10.2 Durchgängiger Wortlaut/Textliche Ergänzungen

10.2.1 Der in der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ angeführte Wortlaut „Vorhaben und Projekte“ war nicht einheitlich im gesamten Dokument angeführt. Ferner wurde als „Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung von erhaltenen Fördermittel“ die Übermittlung eines „Bauendberichts oder Abschlussberichts“ gefordert. In einem als Download zur Verfügung stehenden Dokument wurde die Begrifflichkeit „Projektbericht“ verwendet. Hier stellte der Stadtrechnungshof Wien die Verwendung uneinheitlicher Bezeichnungen fest, die zu Missverständnissen führen können.

10.2.2 Ferner werden die Fördernehmenden zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, wie z.B. *„die Einholung der Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz, die ausschließliche Beauftragung von Unternehmen mit entsprechenden Befugnissen usw.“* verpflichtet. Hiezu stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass beispielsweise auch andere Bewilligungen wie z.B. eine Baubewilligung erforderlich sein könnte, wodurch für Vorhaben und Projekte der Wortlaut „allfällige Bewilligungen“ die rechtlichen Aspekte sämtlicher Bewilligungen umfassender festlegen würde.

10.2.3 In der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ ist weiters festgelegt, dass die MA 7 - Kultur die Förderung als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen ausbezahlen kann. Ab einer Förderung von mehr als 50.000,-- EUR darf grundsätzlich nur in Teilbeträgen (mindestens 2 Teilbeträge) oder entsprechend dem Nachweis der Liquiditätserfordernisse ausbezahlt werden. Zum Nachweis des Liquiditätserfordernisses stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Art und Weise bzw. die Form dieses Nachweises nicht näher festgelegt war.

10.2.4 Beim Zusageschreiben der MA 7 - Kultur fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass dieses noch den Wortlaut „Förderrichtlinien/Leitfaden“ führte, obwohl der damals gültige Leitfaden seit Beginn des Jahres 2020 außer Kraft gesetzt war.

10.2.5 Der in der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ unter dem Kapitel „Auszahlung“ geführte Aspekt „Nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen“ wäre kategorisch dem Kapitel „Abrechnung“ zuzuordnen.

10.2.6 Aufgrund der o.a. teilweise uneinheitlichen bzw. falschen Formulierungen in der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ erachtete es der Stadtrechnungshof Wien als erforderlich, diesen entsprechend der aufgezeigten textlichen und inhaltlichen Mängel anzupassen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl die textlichen und inhaltlichen Unstimmigkeiten in der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ bzw. jenen als Download zur Verfügung stehenden Dokumenten zu ändern, nachzuführen bzw. zu ergänzen.

10.3 Widersprüchliche Förderungsbedingungen

Grundlegend legt die Förderrichtlinie fest, dass Förderungswürdigkeit nur gegeben ist, wenn ein „Vorhaben ohne Förderung nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann“. Darüber hinaus ist festgehalten, dass der Förderungsantrag vor Beginn der Arbeiten zu stellen sei, jedoch eine Möglichkeit bestehe auch nach Durchführung des Vorhabens um Förderung anzusuchen. Diese Möglichkeit kann jedoch nur ausgeschöpft werden, wenn „ein Aufschub der notwendigen Arbeiten aus gewichtigen Gründen wie z.B. Gefahr in Verzug, Verlust von Genehmigungen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz usw.“ undenkbar war.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte zu diesen beiden sich widersprüchlich gegenüberstehenden Punkten in der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ fest, dass in jenem Fall, bei dem z.B. Gefahr in Verzug vorliegt und diese Investition nicht aus dem Eigenkapital abgedeckt werden kann, eine Fremdfinanzierung nach sich ziehen müsste.

Bei der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien fiel auf, dass in 2 Akten von der Möglichkeit der nachträglichen Einreichung von bereits beglichenen Rechnungen Gebrauch gemacht wurde. In beiden Fällen konnte nicht nachvollzogen werden, ob diese Investitionen im Sinn der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“, nämlich dem Vorliegen gewichtiger Gründe abzuhandeln waren (s. Punkt 8.1).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl in Bezug auf das Einreichen von bereits beglichenen Rechnungen, eine nachvollziehbare und schriftliche Dokumentation hinsichtlich des Vorliegens eines gewichtigen Grundes im Sinn der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ anzufertigen.

10.4 Förderungsabwicklung

10.4.1 Die Ausführungen des Kapitels „*allgemeine Förderungsvoraussetzungen*“ der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ besagten, dass beispielsweise der unmittelbare Bezug zur Stadt Wien, ein bestehendes öffentliches Interesse etc. vorhanden sein muss, um eine Förderung gewährt zu bekommen. Gemäß Aussage der Mitarbeitenden werden diese Punkte (z.B. mittels Vereinsregisterauszug) hinterfragt, eine gesonderte schriftliche Dokumentation darüber erfolge jedoch nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Überprüfung der „*allgemeinen Förderungsvoraussetzungen*“ im Zuge der Plausibilitätsprüfung des Ansuchens nachweislich zu dokumentieren.

10.4.2 In der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ war im Bezug der Gewährung einer Förderung für ein Vorhaben bzw. ein Projekt durch mehrere Dienststellen der Stadt Wien festgeschrieben, dass eine Abstimmung der Vorgangsweise durch diese Förderungsdienststellen vorzunehmen wäre.

Entsprechend der Aussage der MA 7 - Kultur sei ein solcher Umstand, der eine Abstimmung erforderlich gemacht hätte, bisher noch nie eingetreten. Die Abstimmung, z.B.

mit Bezirken, bei denen es zu einer Doppelförderung eines Vorhabens bzw. Projektes kommen kann, müsse nicht erfolgen, da diese Agenden ebenso von der MA 7- Kultur abgewickelt werden. Mit anderen Dienststellen wäre eine Abstimmung jedenfalls notwendig, wer die Federführung dabei übernehme, sei in keinem Dokument festgehalten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl für den Fall einer Mehrfachförderung, Regelungen für die Koordinierung der fördergebenden Dienststellen festzulegen.

10.4.3 Hinsichtlich der Rückforderung von Förderungsmittel ist in der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ angeführt, dass die MA 7 - Kultur bei der Festlegung der Höhe der Rückforderung folgende Punkte zu berücksichtigen habe:

- ob die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen wurde,
- den Schweregrad des Widerrufsgrundes sowie
- das Ausmaß des Verschuldens der Fördernehmenden am Widerrufsgrund.

In sachlich begründeten Einzelfällen kann gemäß der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ auch auf die Rückforderung verzichtet werden. Beispielsweise im Fall, dass den Fördernehmenden nachweislich nur geringes Verschulden zukommt und der Rückforderungsgrund aus einer Verkettung unglücklicher Umstände entstanden ist.

Laut Aussage der MA 7 - Kultur handelt es sich um ein sehr weitmaschiges Korsett und wird im Einzelfall durch die dafür verantwortlichen Mitarbeitenden im Vieraugenprinzip beurteilt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl hinsichtlich eines allfälligen Verzichts einer Rückforderung von Förderungsmittel, eine Begründung im internen Prüfbericht anzuführen.

11. Allgemeine Feststellungen zu den Prozessen

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden im Weg der Prüfung alle Prozesse, die das Förderungsabwicklungsprozedere im Allgemeinen betrafen, übermittelt, insbesondere aber jene für die Bau- und Investitionskostenzuschüsse.

Diese, mithilfe des innerhalb der Stadt Wien größtenteils genutzten Prozessmanagementprogrammes ADONIS, visualisierten Prozesse befassten sich beispielsweise mit dem Vorgehen bei Einlangung von Ansuchen, dessen Aktenablage, den notwendigen Urgezen bei fehlenden Unterlagen sowie den weiteren Vorgehensweisen wie Preisprüfung, Abrechnung, Anweisung, Mahnung, Rückforderung usw.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte an dieser Stelle an, dass ein Audit des Prozessmanagements der MA 7 - Kultur Nichtziel der gegenständlichen Prüfung war. Es wurden lediglich die Prozessabläufe und die Inhalte der Prozessschritte gesichtet, um einen Überblick des Sollzustandes im Förderungsabwicklungsprozedere zu erhalten.

Positiv hervorstreichen war, dass alle wesentlichen Prozessschritte die Abwicklung der Bau- und Investitionskosten in der Darstellung „Übersicht Baukosten“ angeführt waren.

Bei der Durchsicht der einzelnen Prozesse fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass die Beschreibung der Aufgaben wie und in welcher Form diese abzuarbeiten sind, in den einzelnen Prozessschritten nicht abgebildet war. Die Dienststelle teilte dazu mit, dass zu den einzelnen Förderungsbereichen eigene Handbücher (z.B. für die Handhabung des FMI) existieren, womit die detaillierten Inhalte erfasst seien.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die aktuell gültigen Prozessschrittbeschreibungen, die unmittelbar mit den Baukosten- und Investitionskostenzuschüssen in Verbindung stehen, im Prozessmanagementprogramm nachzuführen.

12. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre, auf die Zusammensetzung der Angebote verstärktes Augenmerk zu legen und beim Förderungswerber die fehlenden Angebote einzufordern (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Grundsätzlich fordert die MA 7 - Kultur bei Angeboten über 3.000,-- EUR immer die erforderlichen Vergleichsangebote ein. Künftig wird bei Einreichungen, die mehrere Angebote der selben Firma beinhalten, verstärktes Augenmerk auf die Zusammensetzung dieser Angebote gelegt werden. Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Es wären die Auszahlungen entsprechend der im Antrag angegebenen Ratenpläne im Hinblick auf eine ziel- und zeitgerechte Umsetzung des Vorhabens oder des Projektes vorzunehmen. Ein Abweichen davon wäre im Förderungsakt zu dokumentieren (s. Punkt 8.4).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Auszahlungen von Teilbeträgen der Förderungen erfolgen in der MA 7 - Kultur in der Regel nach den in den Ratenplänen angegebenen Wunschterminen der Förderungswerbenden. Im angesprochenen Fall kam es bei der Handhabung der neuen Förderungsmitteldatenbank zu einer falschen Eingabe des Auszahlungstermins, die auch der besonderen Situation während des COVID-19-Lockdowns geschuldet war. Künftig wird noch genauer auf die Auszahlung entsprechend der angegebenen Ratenpläne geachtet werden. Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, die aktuell gültige Version in der Fußzeile des Dokumentes anzuführen und generell alle vorangegangenen Versionen samt Änderungshinweisen in einem separaten Verzeichnis evident zu halten (s. Punkt 10.1).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Schon jetzt weisen die Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur in der Fußzeile des Deckblattes die Versionsnummer und das Datum, ab welchem diese gültig ist, aus. Im Zuge der nächsten Änderung der Förderungsrichtlinie „Förderrichtlinie Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ wird die gültige Version in der Fußzeile noch deutlicher hervorgehoben und alle vorangegangenen Versionen in einem separaten Verzeichnis evident gehalten. Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Es wären die textlichen und inhaltlichen Unstimmigkeiten in der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ bzw. jenen als Download zur Verfügung stehenden Dokumenten zu ändern, nachzuführen bzw. zu ergänzen (s. Punkt 10.2.6).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Es wurde in Bezug auf das Einreichen von bereits beglichenen Rechnungen empfohlen, eine nachvollziehbare und schriftliche Dokumentation hinsichtlich des Vorliegens eines gewichtigen Grundes im Sinn der Richtlinie „Förderrichtlinien Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse“ anzufertigen (s. Punkt 10.3).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Es wird künftig bei der Bearbeitung von Einreichungen von bereits beglichenen Rechnungen verstärkt auf die Dokumentation hinsichtlich des Vorliegens eines gewichtigen Grundes geachtet werden. Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Es wäre die Überprüfung der „*allgemeinen Förderungsvoraussetzungen*“ im Zuge der Plausibilitätsprüfung des Ansuchens nachweislich zu dokumentieren (s. Punkt 10.4.1).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Die Überprüfung der allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfolgt selbstverständlich vor Gewährung des Bau- und Investitionskostenzuschusses. Auf die entsprechende Dokumentation im jeweiligen Akt wird in Zukunft verstärkt geachtet. Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Es wurde für den Fall einer Mehrfachförderung empfohlen, Regelungen für die Koordinierung der fördergebenden Dienststellen festzulegen (s. Punkt 10.4.2).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Es wäre hinsichtlich eines allfälligen Verzichts einer Rückforderung von Förderungsmitteleine Begründung im internen Prüfbericht anzuführen (s. Punkt 10.4.3).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Ein allfälliger Verzicht auf die Rückforderung von Förderungsmittelein wird selbstverständlich im Prüfbericht dokumentiert. Die Empfehlung ist bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9:

Es wären die aktuell gültigen Prozessschrittbeschreibungen, die unmittelbar mit den Baukosten- und Investitionskostenzuschüssen in Verbindung stehen, im Prozessmanagementprogramm nachzuführen (s. Punkt 11.).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

In der MA 7 - Kultur existieren für alle Abläufe in den unterschiedlichen Förderungsbereichen detaillierte Handbücher, die den Mitarbeitenden auf der Abteilungsintranetseite zur Verfügung stehen und auch intensiv genutzt werden. Die Beschreibung der Aufgabenbereiche in der Prozessmanagementsoftware ADONIS bietet aus Sicht der MA 7 - Kultur im Vergleich zu den Handbüchern aufgrund der fehlenden Benutzerfreundlichkeit keinen Mehrwert. Die parallele Beschreibung und die damit in Folge verbundene Pflege der Aufgaben und Prozesse in ADONIS stellt aus Sicht der Dienststelle einen Mehraufwand ohne zusätzlichen Nutzen dar. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird dennoch Folge geleistet und die Prozessbeschreibungen, welche unmittelbar mit den Baukosten- und Investitionskostenzuschüssen in Verbindung stehen, nachgeführt.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 25

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre in dem Schreiben der MA 25 - Technische Stadterneuerung an die MA 7 - Kultur auf die durchgeführte oder gegebenenfalls nicht erforderliche Vor-Ort-Begehung hinzuweisen (s. Punkt 8.5).

Stellungnahme der MA 25 - Technische Stadterneuerung:

Die angeführte Empfehlung, dass in dem Schreiben (Stellungnahme) der MA 25 - Technische Stadterneuerung an die MA 7 -

Kultur auf die durchgeführten oder gegebenenfalls nicht erforderlichen Vor-Ort-Begehungen hinzuweisen ist, wurde bereits umgesetzt.

Hinsichtlich der im Resümee angeführten Empfehlung, eine gemeinsame Aktenbearbeitung bzw. Aktenführung mit der MA 7 - Kultur zu forcieren, kann mitgeteilt werden, dass die Umsetzung in Planung ist.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2021